

**Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement**

Frau Bundesrätin
Simonetta Sommaruga
Bundeshaus West
3003 Bern

Seit über 60 Jahren im Dienste der Museumsfachleute
Depuis plus de 60 ans au service des professionnels de musées
Da più di 60 anni al servizio dei professionisti dei musei
Serving Museum Professionals for over 60 years

30. März 2016

Vernehmlassung zum Urheberrechtsgesetz (URG)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Das Schweizerische Komitee des Internationalen Museumsrats (ICOM Schweiz) dankt Ihnen für die Möglichkeit, sich zum Vernehmlassungsentwurf für ein modernisiertes Schweizer Urheberrechtsgesetz zu äussern. Gerne möchten wir Ihnen folgende Einschätzungen und Überlegungen geben.

Grundsätzliches

Wir streben ein modernes Urheberrecht an, um die kulturelle Teilhabe breiter Bevölkerungskreise am Kulturschaffen unseres Landes gemäss Kulturbotschaft 2016-2020 des Bundesrates zu ermöglichen.

Bestandesverzeichnis

Dass die von der AGUR12 empfohlene Vorschrift zum Bestandesverzeichnis Eingang in den Entwurf des Bundesrats gefunden hat, ist sehr erfreulich und wird die Arbeit der Schweizer Museen sehr erleichtern. Wir begrüssen die neue Schrankenregelung von Art. 24e E-URG Bestandesverzeichnis, erachten aber die Definition der „kurzen Auszüge“ als problematisch.

Zitatrecht

Wir streben eine Neufassung des Art. 25 Abs. 1 URG bzw. eine Klarstellung in der neu zu fassenden Botschaft dahingehend an, dass unter anderem auch Werke der bildenden Kunst, Fotografie, der audio- und audiovisuellen Kunst unter das Zitatrecht fallen. Die Anwendung des Zitatrechts auf alle WerkGattungen des Art. 2 URG wird in der Praxis immer wieder in Frage gestellt.



Katalogfreiheit

Wir regen eine Klarstellung des in Art. 26 URG geregelten Katalogrechts dahingehend an, dass Abbildungen von Werken in Katalogen frei verwendet werden dürfen. Dies unabhängig davon, ob die Kataloge in gedruckter Form oder in der Form „neuer“ und zukünftiger, heute noch nicht bekannter neuer Medien veröffentlicht werden.

Verwaiste Werke

Wir begrüssen die neue Regelung zum Umgang mit verwaisten Werken in Art. 22 b E-URG ausdrücklich. Wir empfehlen eine Registerpflicht für verwaiste Werke durch die Verwertungsgesellschaften und lehnen einen Erlaubnisvorbehalt durch diese ab.

Die Neufassung des Art. 22 b E-URG wird von uns ausdrücklich begrüsst. Wir freuen uns sehr darüber, dass die Möglichkeit zur Nutzung von verwaisten Werken auf das Positionspapier der „Initiativgruppe Urheberrecht“ aus ICOM Schweiz, Verband der Museen der Schweiz,, Schweizer Kunstverein und Kunstbulletin vom 24. März 2015 hin nicht mehr auf Ton- und Tonbildträger beschränkt sein soll, sondern nunmehr auf alle Werke ausgedehnt wurde.

Wir schlagen zur Reduktion des mit der Recherche von verwaisten Werke verbundenen Aufwands die Einfügung des folgenden Absatzes 5 für Art. 22b E-URG vor:

„Die Verwertungsgesellschaften führen und veröffentlichen Verzeichnisse, in denen sie diejenigen Werke aufnehmen, die als verwaist gelten.“

Erweiterter Kreis der Gedächtnisinstitutionen

Wir begrüssen die von uns in unserem Positionspapier vom März 2015 geforderte Erweiterung des Kreises der Gedächtnisinstitutionen im bestehenden Art. 24 Abs. 1^{bis} E-URG von „öffentlich zugänglichen“ auf „öffentliche sowie öffentlich zugängliche“ Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen und Archive sowie die Aufnahme der „Sammlungen“ in den Text und die Harmonisierung mit Art. 24e E-URG sowie Art. 22b E-URG ausdrücklich.

Museumstantieme

Wir lehnen eine vorgeschlagene Bestimmung, wonach für das Verleihen von Werkexemplaren der Literatur und Kunst als Haupt- oder Nebentätigkeit den Urhebern ein Entgelt zu zahlen wäre, mit allem Nachdruck ab (Art. 13 E URG). Dies hätte für Bibliotheken, vor allem aber für Kunstmuseen, Stiftungen und Privatsammler, die sich als Leihgeber von Kunstwerken betätigen, ernste finanzielle Konsequenzen. Die Folgen für den internationalen Leihverkehr wären kaum abzusehen.

Für Rückfragen und weiterführende Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.
Mit freundlichen Grüssen

ICOM Schweiz


Madeleine Schuppli, Präsidentin